

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 13. Dezember 2001	Nr. 19/2001
--------------	------------------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
230-232	Einladung zu der am 19.12.2001 stattfindenden Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg
233-234	Satzung vom 16.11.2001 über die erste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000 (Euro-Anpassung)
235-236	Satzung vom 16.11.2001 über die vierte Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01.02.1995 (Euro-Anpassung)
237-238	Satzung vom 16.11.2001 über die zweite Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996 – Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung – (Euro-Anpassung)
239-240	Satzung vom 16.11.2001 über die erste Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage i.d.F. vom 26.06.1996 – Entwässerungssatzung – (Euro-Anpassung)
241-242	Satzung vom 16.11.2001 über die zweite Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 (Euro-Anpassung)
243-244	Satzung vom 16.11.2001 über die dritte Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.10.1991 (Euro-Anpassung)
245-247	Satzung vom 16.11.2001 über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen den Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 – Feuerwehrgebührensatzung – (Euro-Anpassung)
248-249	Satzung vom 16.11.2001 über die erste Änderung der Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufschlags an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 – Verdienstaufschlagsatzung – (Euro-Anpassung)
250-251	Satzung vom 16.11.2001 zur ersten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 (Euro-Anpassung)

- 252-253 Satzung vom 16.11.2001 über die dritte Änderung der örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) der Stadt Wassenberg gemäß § 86 der BauO NW für den historischen Altstadtbereich vom 23.01.1999 (Euro-Anpassung)
- 254-256 Satzung vom 16.11.2001 über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25.05.1998 (Euro-Anpassung)
- 257-258 Satzung vom 16.11.2001 über die dritte Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 (1) KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, sowie nach den §§ 6 und 7 KAG für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 18.12.1995 (Euro-Anpassung)
- 259-260 Satzung vom 16.11.2001 über die zweite Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 28.09.1988 (Euro-Anpassung)
- 261-262 Satzung vom 16.11.2001 über die erste Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg vom 25.10.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 (5) der Landesbauordnung NW (Euro-Anpassung)
- 263 Verordnung vom 16.11.2001 über die erste Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Wassenberg vom 04.05.1987 (Euro-Anpassung)
- 264 Erste Änderung vom 16.11.2001 der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg vom 16.03.2000 (Euro-Anpassung)
- 265 Öffentliche Bekanntmachung über die Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gemäß § 91 BSHG vom 27.11.2001 an Herrn Edgar Bodemann
- 266 Öffentliche Bekanntmachung über die Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gemäß § 91 BSHG vom 05.12.2001 an Herrn Adolf Josef Weitz
- 267 Bekanntmachung der Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen
- 268 Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Stadt Wassenberg

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Zu der am

**Mittwoch, dem 19. Dezember 2001, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,
Roermonder Straße 25-27,**

stattfindenden 19. Sitzung **des Rates** der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 10. Dezember 2001

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Erdweg
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführungen der Beschlüsse;
hier: § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
4. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2002 mit Finanzplan und Investitionsprogramm 2001 – 2005
5. Ersatzwahlen zur Neubesetzung von Ausschüssen;
hier: a) Sozial- und Jugendausschuss
b) Planungs- und Umweltausschuss

6. Antrag des Kultur-Fördervereins Wassenberg 1997 vom 12.11.2001 betreffend Erweiterung des Kultur- und Sportausschusses um ein beratendes Mitglied
7. Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“ und 27. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Ergebnis der Offenlage und Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss
- TOP 8. der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 21.11.2001 -
8. Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Wassenberg
- TOP 3. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 05.12.2001 -
9. Erlass einer neuen Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Wassenberg
- TOP 4. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 05.12.2001 -
10. Erlass der IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.05.1996;
hier: a) Erweiterung des Straßenreinungsverzeichnisses
b) Umstellung der Gebührensätze auf EURO
- TOP 5. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 05.12.2001-
11. Beratung und Beschlussfassung über die Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 05.12.2001
- TOP 2., 6., 7. und 8 -
12. Straßenbenennung;
hier: Neue Stichstraße im Gewerbegebiet Forst

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Mitteilungen des Bürgermeisters
14. Bericht der Verwaltung über die Ausführungen der Beschlüsse;
hier: § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
15. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 04.10.2001;
hier: Sanierung der Dachflächen des Kindergartens Wassenberg-Effeld
- TOP 29. der Ratssitzung vom 15.11.2001 -

16. Beratung und Beschlussfassung über die Personalausschusssitzung vom 22.10.2001
- TOP 30. der Ratssitzung vom 15.11.2001 -
17. Konzept für die neue Internetpräsentation;
hier: Vorstellungen des Entwurfes der neu gestalteten Internetpräsentation der Stadt Wassenberg
- Einspruch vom 04.12.2001 gemäß § 57 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit § 30 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg zu TOP 2. der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusssitzung vom 03.12.2001 -
18. Beratung und Beschlussfassung über die Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 05.12.2001
- TOP 9. -
19. Erweiterung der Sporthalle an der Betty-Reis-Gesamtschule um zwei Halleneinheiten;
hier: Vergabe der Geräteausstattung
20. Anpassung der Stammeinlage der Stadt Wassenberg als Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) bedingt durch die EURO-Umstellung
21. Personalangelegenheiten;
hier: Einstellungen
22. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 03.12.2001 betreffend Akteneinsicht in Ermittlungsakten im Wahlprüfungsverfahren;
hier: Überplanmäßige Haushaltsmittelbereitstellung und Auftragsvergabe

**Satzung
vom 16.11.2001
über die erste Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Wassenberg
vom 22.09.2000
(Euro-Anpassung)**

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 15.11.2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.2000 beschlossen:

Artikel 1:

Die Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000, wird wie folgt geändert:

In § 12 werden folgende Angaben geändert:

1. In Abs. 3 Buchst. a wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Buchst. f wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
3. In Abs. 6 Buchst. a werden die Angabe „400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 €“ und die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“ ersetzt.
4. In Abs. 6 Buchst. b wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

In § 16 werden folgende Angaben geändert:

1. In Abs. 3 Buchst. a werden die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe „15.000,00 €“ und die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Buchst. b wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
3. In Abs. 3 Buchst. c wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 2:

Diese I. Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

- - -

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die vierte Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 01.02.1995
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), des Abfallgesetzes für das Land NRW. vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV NRW. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.1998 (BGBl. I S. 2432) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wassenberg vom 01.12.1995 i.d.F. der III. Änderungssatzung vom 22.11.1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen 250,00 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01.02.1995 i.d.F. der III. Änderungssatzung vom 22.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die zweite Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Beitrages
für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz von Grundstücks-
anschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996
- Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung -
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996 i.d.F. der i. Änderungssatzung vom 22.09.2000 – Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung -, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag beträgt 2,05 €/qm der nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.“

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für die Herstellung zu einem Regenwasserkanal oder einem im Mischverfahren betriebenen Kanal | 131,40 €, |
| b) | für die Herstellung zu einem im Trennverfahren betriebenen Kanal | 203,00 €.“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 22.09.2000 - Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung - wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die erste Änderung der Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
i.d.F. vom 26.06.1996
- Entwässerungssatzung -
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 15.11.2001 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung vom 26.06.1996 -, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage i.d.F. vom 26.08.1996 – Entwässerungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die zweite Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg
vom 26.06.1996
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 22.11.1999, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,51 €.
- (2) Die Gebühr für das Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter 1,10 €.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 17,90 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 22.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die dritte Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über
die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 28.10.1991
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), §§ 51, 53 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), § 15 des Landesabfallgesetzes NRW (AbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. 708), sowie §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1989 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.10.1991 in der Fassung vom 17.12.1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.10.1991 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg
vom 20.03.2000
- Feuerwehrgebührensatzung -
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NRW. S. 384) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Kostentarif wird durch den nachfolgenden Kostentarif wie folgt ersetzt:

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20. März 2000 i.d.F. der I. Änderungssatzung

I Gestellung von Personal

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Hilfeleistungen je eingesetztes Feuerwehrmitglied = 20,00 €/je Stunde

II Gestellung von Fahrzeugen

a) bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen

Einsatzleitwagen EL W 1	9,00 €
Löschgruppe Wassenberg RW 1	9,00 €
TLF 16/25	13,00 €

LF 8	10,00 €
Sonderfahrzeug	8,00 €
Löschgruppe Birgelen	
MTF	9,00 €
LF 16	11,00 €
LF 16 TS	8,50 €
Löschgruppe Myhl	
LF 16	8,00 €
RW 1	11,00 €
GW – G	11,00 €
Löschgruppe Orsbeck	
TSF	8,00 €
LF 8/6	12,00 €
Löschgruppe Effeld	
TLF 8/18	8,50 €
LF 8	8,00 €
Löschgruppe Ophoven	
TSF	8,00 €
TSF – W	9,00 €

b) **Gerätekosten**

In den v.g. Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten; lediglich für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 25,00 € erhoben.

c) **Sachkosten**

Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

d) **Entsorgungskosten**

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 30.03.2000 (Feuerwehrgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die erste Änderung der Satzung über die Höhe
des zu leistenden Verdienstaufalles an beruflich
selbstständige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg
vom 20. März 2000
- Verdienstaufallsatzung -
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV NRW. 213) zuletzt geändert und Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NRW. S. 384) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles vom 20. März 2000 (Verdienstaufallsatzung), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verdienstaufall beträgt mindestens 15,00 € (Regelstundensatz) und höchstens 30,00 € je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20. März 2000 (Verdienstausfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**Satzung
vom 16.11.2001
zur ersten Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 866/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712, SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 30,70 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 39,90 € je Hund, |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 49,10 € je Hund.“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die dritte Änderung der örtlichen Bauvorschrift
(Gestaltungssatzung) der Stadt Wassenberg gemäß § 86
der Bauordnung NW (BauO NW) für den
historischen Altstadtbereich vom 23.01.1999
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) der Stadt Wassenberg gemäß § 86 der Bauordnung NW (BauO NW) für den historischen Altstadtbereich vom 23.01.1990 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 10.05.1995 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 – 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW und kann mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € belegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) der Stadt Wassenberg gemäß § 86 der Bauordnung NW (BauO NW) für den historischen Altstadtbereich vom 23.01.1999 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 10.05.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vor-
läufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen,
Flüchtlingen und Obdachlosen
vom 25.05.1998
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 249), der §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), der §§ 3 und 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2505) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in der Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25.05.1998 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Benutzung der Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Quadratmeter berechneten Bodenfläche der benutzten Räume sowie den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen (Wohnfläche).
- (2) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze festgelegt:
- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 2.1 | Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen | 4,35 €/mtl.
je qm Wohnfläche |
| 2.2 | Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen | 4,35 €/mtl.
je qm Wohnfläche |

- 2.3 Übergangsheime für die Unterbringung von
Obdachlosen 4,85 €/mtl.
je qm Wohnfläche

Verbrauchskosten sind in den Gebührensätzen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist bei den verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so ist eine Kostenpauschale von 40,90 €/Person und Monat zu entrichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**Satzung
vom 16.11.2001
über die dritte Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg
über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG
für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände,
sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für
die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 18.12.1995
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 88, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wassenberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 18.12.1995 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 07.05.1997, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebührensätze betragen ab dem 01.01.1997

- | | |
|---|--------|
| 1. für Grundstücke im Zusammenhang bebauter Ortsteile | |
| a) für die versiegelte bzw. bebaute Fläche | 1,69 € |
| b) für Freifläche | 0,19 € |
| 2. für Grundstücke außerhalb der bebauten Ortsteile | |
| a) für Ackerland, Weiden, Brachland | 0,15 € |
| b) für Forst- und Waldfläche | 0,11 € |

je Ar (100 m²) und Jahr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- - - -

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 18.12.1995 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 07.05.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**Satzung
vom 16.11.2001
über die zweite Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Wassenberg vom 28.09.1988
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 702), dem Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV NW S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), dem Kommunalisierungsmodellgesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), geändert durch Gesetz vom 06.05.1998 (GV NW S. 384) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell vom 25.06.1998 (GV NW S. 451) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.11.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 28.09.1988 in der Fassung vom 30.11.1998 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt abweichend von § 19 Abs. 2 und 3 Vergnügungssteuergesetz:

1. In den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a Vergnügungssteuergesetz,
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 276,00 €,
 - b) für sonstige Apparate 30,00 €,je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

2. In den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b Vergnügungssteuergesetz,
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 90,00 €,
 - b) für sonstige Apparate 22,50 €,je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Vergnügungssteuergesetz beträgt:
für jeden angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 €,
bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 Vergnügungssteuergesetz:
für jede zehn angefangenen Quadratmeter 1,00 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 28.09.1988 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 30.11.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung
vom 16.11.2001
über die erste Änderung der Satzung der
Stadt Wassenberg vom 25.10.1990
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NW
(Euro-Anpassung)**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NW. S. 439) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wassenberg vom 25.10.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung NW wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 75 v.H der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in den gekennzeichneten Straßenzügen auf 1.000,00 € festgesetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg vom 25.10.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**Verordnung
vom 16.11.2001
über die erste Änderung der
ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
oder Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
in der Stadt Wassenberg
vom 04.05.1987
(Euro-Anpassung)**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. S. 1115) wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 15.11.2001 für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgende I. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vorstehend aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I. S. 2432). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.“

Artikel 2

Inkrafttreten

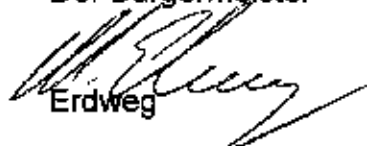
Diese I. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- - -

Die vorstehende I. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Wassenberg, den 16.11.2001

Der Bürgermeister


Erdweg

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

B e k a n n t m a c h u n g

**Erste Änderung
vom 16.11.2001
der Zuständigkeitsordnung
für die Stadt Wassenberg vom 16.03.2000
- Euro-Anpassung -**

Präambel

Der Rat der Stadt Wassenberg hat aufgrund der Bestimmungen der GO. NW. i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), am 15.11.2001 die I. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 16.03.2000 wie folgt beschlossen:

Artikel 1:

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg wird wie folgt geändert:

In § 4 werden folgende Angaben geändert:

- 1) In Abs. 3 Buchst. f wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
- 2) In Abs. 4 Ziff. 6 wird die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe „15.000,00 €“ ersetzt.
- 3) In Abs. 4 Ziff. 7 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
- 4) In Abs. 4 Ziff. 8 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
- 5) In Abs. 4 Ziff. 9 werden die Angaben „10.000,00 DM“ durch die Angaben „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 2:

Diese I. Änderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Wassenberg, den 16.11.2001

Der Bürgermeister


Erdweg

Die im Amtsblatt Nr. 18/2001 erfolgte Veröffentlichung wird hiermit ersetzt.

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat I b,
Soziales -

Wassenberg, 04.12.2001

Az.: 1/5020- N - 058

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW. 2010), i.V.m. § 15 Abs. 1 a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBI. I S. 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, von Schriftstücken des Sozialamtes

hier: Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 91 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 27. November 2001

Das oben aufgeführte Schriftstück an die nachfolgend aufgeführte Person wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 a) VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist:

Herr Edgar Bodemann, amtlich gemeldet und zuletzt wohnhaft Auf dem Weiler 55, 41849 Wassenberg

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 2, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gelten die Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.


Erdweg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat I b,
Soziales -

Wassenberg, 05.12.2001

Az.: I/5020- W - 064

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW. 2010), i.V.m. § 15 Abs. 1 a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, von Schriftstücken des Sozialamtes

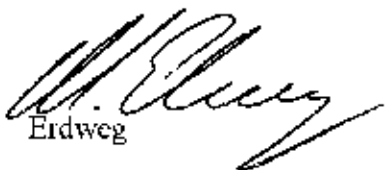
hier: Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 91 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 5. Dezember 2001

Das oben aufgeführte Schriftstück an die nachfolgend aufgeführte Person wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 a) VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist:

Herr Adolf Josef WEITZ, amtlich gemeldet und zuletzt wohnhaft St.-Barbara-Str. 6, 41849 Wassenberg

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 2, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gelten die Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.


Erdweg

Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen

Sprechtage in	<u>Düren</u> (am 1. Mittwoch eines Monats)
Ort:	Bürgerbüro der Stadt Düren Citykarree, Wilhelmstr. 34 - 36
Sprechzeiten:	von 8.00 bis 13.30 Uhr
Januar 2002	: 02.01.2002
Februar 2002	: 06.02.2002
März 2002	: 06.03.2002
April 2002	: 03.04.2002
Mai 2002	: entfällt (Feiertag)
Juni 2002	: 05.06.2002

Sprechtage in	<u>Euskirchen</u> (am 2. Donnerstag eines Monats)
Ort:	Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. 3 (Namslauer Heimatstube)
Sprechzeiten:	von 10.00 - 15.00 Uhr
Januar 2002	: 10.01.2002
Februar 2002	: 14.02.2002
März 2002	: 14.03.2002
April 2002	: 11.04.2002
Mai 2002	: entfällt (Feiertag)
Juni 2002	: 13.06.2002

Sprechtage in	<u>Heinsberg</u> (am 3. Dienstag eines Monats)
Ort:	Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45
Sprechzeiten:	von 9.00 - 15.00 Uhr
Januar 2002	: 15.01.2002
Februar 2002	: 19.02.2002
März 2002	: 19.03.2002
April 2002	: 16.04.2002
Mai 2002	: 21.05.2002
Juni 2002	: 18.06.2002

Sprechtage in	<u>Schleiden</u> (am 4. Donnerstag eines Monats)
Ort:	Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Straße 2 - 4
Sprechzeiten:	von 9.00 - 12.00 Uhr
Januar 2002	: 24.01.2002
Februar 2002	: 28.02.2002
März 2002	: 28.03.2002
April 2002	: 25.04.2002
Mai 2002	: 23.05.2002
Juni 2002	: 27.06.2002



*Weihnachts- und Neujahrsgrüße
der Stadt Wassenberg*

*Ich wünsche Ihnen
friedvolle, gesegnete Weihnachten
und für das neue Jahr alles Gute,
Glück und Gesundheit.*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Erdweg'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

*Manfred Erdweg
Bürgermeister der Stadt Wassenberg*